

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/8549 -**

#### **Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz -ThürHSiG-)**

**Berichterstatterin:** Frau Abgeordnete Stange

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 118. Sitzung vom 15. September 2023 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - federführend - und an den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft überwiesen.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 26. Oktober 2023 und in seiner 65. Sitzung am 30. November 2023 beraten, ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt und zunächst die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen (vergleiche Vorlage 7/5950).

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat den Gesetzentwurf zudem in seiner 66. Sitzung am 6. Dezember 2023, in seiner 67. Sitzung am 25. Januar 2024 und in seiner 68. Sitzung am 7. März 2024 beraten und die mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 1. März 2024 übermittelte Verhältnismäßigkeitsprüfung zu dem Gesetzentwurf im Sinne des § 79 a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Verbindung mit der Richtlinie über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 gemäß § 79 a Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (Anlage 5 zur Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) und der Vereinbarung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018

(Anlage 5 a zur Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) zur Kenntnis genommen (vergleiche Vorlage 7/6239 und Drucksache 7/9824).

Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 17. April 2024 und in seiner 53. Sitzung am 26. April 2024 beraten und dem federführenden Ausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen (vergleiche Vorlage 7/6545).

Der federführende Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat den Gesetzentwurf sowie die vom mitberatenden Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft empfohlenen Änderungen (vergleiche Vorlage 7/6545) in seiner 70. Sitzung am 16. Mai 2024 und in seiner 71. Sitzung am 30. Mai 2024 beraten sowie ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren zu den vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt.

Aufgrund wesentlicher Änderungen des Gesetzentwurfs im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wurde eine erneute Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne des § 79 a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Verbindung mit der Richtlinie über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 gemäß § 79 a Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (Anlage 5 zur Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) und der Vereinbarung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 (Anlage 5 a zur Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) auf der Grundlage des von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 28. Mai 2024 übermittelten Schreibens (vergleiche Vorlage 7/6643) durchgeführt. Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat sich die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Vorlage 7/6643 zu eigen gemacht und sich dem darin enthaltenen Ergebnis angeschlossen.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Der Titel des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**"Thüringer Gesetz über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen und zahnärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Haus- und Zahnärztesicherstellungsgesetz - ThürHaZaSiG-)"**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 1  
Voraussetzungen für die Zulassung, Mitwirkung der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Medizin" werden die Worte "und Zahnmedizin", das Wort "können" durch das Wort "werden" ersetzt und nach dem Wort "zugelassen" das Wort "werden" gestrichen.

bb) In Nummer 1 werden die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 1 Satz 1", die Verweisung "§§ 4 und 5" durch die Verweisung "§§ 5 und 6" ersetzt und nach dem Wort "hausärztlichen" die Worte "beziehungsweise zahnärztlichen" eingefügt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort "Studiums" durch das Wort "Medizinstudiums" ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Verweisung auf "§ 2 Abs. 1" durch die Verweisung auf "§ 3 Abs. 1" und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte "die Tätigkeit kann auch in Teilzeit erfolgen; der Umfang der Tätigkeit darf dabei einen Stellenanteil von 0,5 nicht unterschreiten beziehungsweise" angefügt.

dd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land gegenüber verpflichtet haben,

a) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Zahnmedizinstudiums eine mindestens zweijährige Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 2 Buchst. b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, abzuleisten beziehungsweise sich als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie im Sinne von § 38 Abs. 2 Ziffer 1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 380), zu spezialisieren und

b) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Vorbereitungszeit beziehungsweise Fachzahnarztausbildung gemäß Buchstabe a eine Tätigkeit als niedergelassene Zahnärztin oder niedergelassener Zahnarzt oder als angestellte Zahnärztin oder angestellter Zahnarzt in der vertragszahnärztlichen Versorgung eine zahnärztliche oder kieferorthopädische Tätigkeit aufzunehmen und für die Dauer von mindestens zehn Jahren in den Gebieten auszuüben, für die zum Zeitpunkt der Aufnahme der zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Tätigkeit ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 Abs. 1 festgestellt wurde; die Tätigkeit kann auch in Teilzeit erfolgen; der Umfang der Tätigkeit darf dabei einen Stellenanteil von 0,5 nicht unterschreiten."

c) In Absatz 2 werden nach den Worten "Erhalt der" das Wort "humanmedizinischen" eingefügt und die Verweisung "§ 2 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1" ersetzt.

d) Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Bei Unterbrechungen der humanmedizinischen oder zahnmedizinischen Tätigkeit verlängert sich die Dauer nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b beziehungsweise Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b entsprechend

dem Unterbrechungszeitraum. Zeiträume, in denen eine Verpflichtete die Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b beziehungsweise Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbotes nach § 3, § 13 Abs. 1 Nr. 3 oder § 16 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), nicht ausübt, gelten nicht als Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne von Satz 1. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Verpflichteten die ärztliche beziehungsweise vertragszahnärztliche Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b beziehungsweise Absatz 1 Nr. 3 Buchst. b außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, ber. S. 3973 und BGBl. 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 32 und 35 Abs. 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108), ausüben, soweit sie die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz erfüllen."

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 abgesichert."

- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem Wort "Thüringen" werden die Worte "beziehungsweise die Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen" eingefügt.

3. Folgender neue § 2 wird eingefügt:

"§ 2  
Verpflichtung der zuständigen Stelle

Die zuständige Stelle steht den Bewerberinnen und den Bewerbern während der gesamten Zeit des Studiums und der Weiterbildungszeit beziehungsweise der Vorbereitungszeit und Zeit der Fachzahnarztausbildung als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie unterstützt im Rahmen der Beratung, Vermittlung und Bereitstellung von Unterlagen und Informationen zu Themen des Studiums, der Vorbereitungszeit, der Fachzahnarztausbildung Kieferchirurgie, der Weiterbildung, Niederlassung und Anstellung. Sie arbeitet dazu mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, dem Ärztescout Thüringen und der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen zusammen."

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Krankenkassen" die Worte "beziehungsweise der Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen" eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "hausärztlichen" die Worte "beziehungsweise vertragszahnärztlichen" eingefügt und nach

dem Wort "Thüringen" die Worte "beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen" angefügt.

5. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Verweis "§ 1 Abs. 1 Nr. 2" durch den Verweis "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3" ersetzt.

b) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Ist eine Stelle als niedergelassene Ärztin beziehungsweise Zahnärztin oder niedergelassener Arzt beziehungsweise Zahnarzt oder als angestellte Ärztin beziehungsweise Zahnärztin oder angestellter Arzt beziehungsweise Zahnarzt in der vertragsärztlichen beziehungsweise vertragszahnärztlichen Versorgung in Gebieten, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 Abs. 1 festgestellt wurde, nicht verfügbar, entfällt die Pflicht nach Absatz 1."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und jeweils der Verweis "§ 1 Abs. 1 Nr. 2" durch den Verweis "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und der Verweis "§ 1 Abs. 3" durch den Verweis "§ 1 Abs. 4" ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Der Verweis "Absätze 2 und 3" wird durch den Verweis "Absätze 3 und 4" und der Verweis "§ 1 Abs. 1 Nr. 2" durch den Verweis "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Eine besondere Härte, die zur zeitweisen Befreiung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 führt, liegt insbesondere vor, wenn Schwangerschaft oder Erziehungszeiten eine unverzügliche Fortsetzung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3 unzumutbar machen."

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "hausärztlichen" die Worte "beziehungsweise zahnärztlichen" eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Das Auswahlverfahren wird von der zuständigen Stelle in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Auf der ersten Stufe sind maximal 100 Punkte zu erreichen und zwar

1. maximal 50 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests,
2. maximal 30 Punkte für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf und dessen Ausübung für bis zu zwei Jahre und
3. maximal 20 Punkte für eine mindestens einjährige Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder eine mindestens zweijährige aktive Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die

besondere Eignung für den Studiengang Medizin beziehungsweise Zahnmedizin Aufschluss geben."

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und Nummer 2 wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird der Verweis "§ 4" durch den Verweis "§ 5" ersetzt.
- b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) der Bewertung der Erfüllung der Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3,"
- c) In Buchstabe d werden der Verweis "§ 1 Abs. 1 Nr. 2" durch den Verweis "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3" und der Verweis "§ 3 Abs. 1" durch den Verweis "§ 4 Abs. 1" ersetzt.
- d) In Buchstabe e werden der Verweis "§ 1 Abs. 1 Nr. 2" durch den Verweis "§ 1 Abs. 1 Nr. 2 beziehungsweise 3" und der Verweis "§ 3 Abs. 2" durch den Verweis "§ 4 Abs. 3" ersetzt.
- e) In Buchstabe g werden der Verweis "1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1" durch den Verweis "§ 1 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1" und der Verweis "§ 3 Abs. 3" durch den Verweis "§ 4 Abs. 4" ersetzt.
- f) In Buchstabe h werden der Verweis "§ 2 Abs. 2" durch den Verweis "§ 3 Abs. 2" ersetzt und nach dem Wort "hausärztlichen" die Worte "beziehungsweise zahnärztlichen" und nach dem Wort "Thüringen" die Worte "beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen" eingefügt.
- g) In Buchstabe i wird der Verweis "§ 6" durch den Verweis "§ 7" ersetzt.
- h) In Buchstabe j werden nach dem Wort "Thüringen" die Worte "beziehungsweise der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen" eingefügt.

8. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 7 bis 9.

Dr. Klisch  
Vorsitzende